

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes

A. Problem

Die Neuorientierung der Agrar- und Ernährungspolitik im Sinne einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Lebensmittelerzeugung, deren Zielvorgaben Gesundheit und Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, Tier- und Umweltschutz sowie hohe Qualität der erzeugten Produkte sind, gibt Veranlassung, auch das Absatzfondsgesetz zu ändern. Ziel ist es, auf diesem Wege den Marktauftritt von Agrarerzeugnissen im Interesse aller Produktionsbereiche der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft im In- und Ausland zu fördern.

B. Lösung

Die Aufgabenstellung des Absatzfonds wird modifiziert und die Zusammensetzung seines Verwaltungsrates geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Absatzfondsgesetzes

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 177 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Methoden“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Belange des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er soll dabei auch auf die Verbesserung der Qualität und Sicherheit sowie der Marktorientierung von Erzeugnissen hinwirken.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium beruft in den Verwaltungsrat des Absatzfonds, der aus 23 Mitgliedern besteht, auf die Dauer von fünf Jahren

je 1 Vertreter aus den Bereichen des ökologischen Landbaus, des Tier- und des Umweltschutzes,

5 Vertreter auf Vorschlag der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien,

7 Vertreter auf Vorschlag des Zentralaussschusses der Deutschen Landwirtschaft,

1 Vertreter auf Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie,

1 Vertreter auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,

1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels,

1 Vertreter auf Vorschlag des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels,

1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband,

3 Vertreter aus dem Mitgliederkreis und auf Vorschlag des Aufsichtsorgans nach § 2 Abs. 2.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,33 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,16 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,95 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,48 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.

dd) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „0,40 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,40 Euro je 100 Euro“ ersetzt.

ee) In Nummer 6 wird die Angabe „2,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,22 Euro“ ersetzt.

ff) In Nummer 7 wird die Angabe „0,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.

gg) In Nummer 8 wird die Angabe „0,72 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,36 Euro“ ersetzt.

hh) In Nummer 9 wird im ersten Anstrich die Angabe „4,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,04 Euro“, im zweiten Anstrich die Angabe „1,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“ und im dritten Anstrich die Angabe „0,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.

ii) In Nummer 10 wird im ersten Anstrich die Angabe „1,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,71 Euro“ und im zweiten Anstrich die Angabe „1,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,81 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „0,12 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,06 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 5a wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften diese Regelung nach Artikel 88 des EG-Vertrages genehmigt hat. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 19. März 2002

**Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

Die Neuorientierung der Agrar- und Ernährungspolitik im Sinne einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Lebensmittelherzeugung, deren Zielvorgaben Gesundheit und Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, Tier- und Umweltschutz sowie hohe Qualität der erzeugten Produkte sind, gibt Veranlassung, auch das Absatzfondsgesetz zu ändern. Ziel ist es, auf diesem Wege den Marktauftritt der Agrarerzeugnisse im Interesse aller Produktionsbereiche der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft im In- und Ausland zu fördern. Das vorliegende Gesetz sieht hierzu die Modifizierung der Aufgabenstellung des Absatzfonds und die Änderung der Zusammensetzung seines Verwaltungsrates vor.

Der Bund nimmt mit diesem Gesetz Zuständigkeiten der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) in Verbindung mit Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) Grundgesetz wahr. Die Notwendigkeit einer zentralen Absatzförderung für Erzeugnisse der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft besteht auch und gerade im Binnenmarkt fort. Andere Mitgliedstaaten unterhalten ebenfalls staatlich gestützte Absatzförderungseinrichtungen für landwirtschaftliche Produkte, die im In- und Ausland mit deutschen Erzeugnissen konkurrieren. Aus diesem Grunde liegt nicht nur der Bestand der zentralen Absatzförderung, sondern auch deren Fortentwicklung im gesamtstaatlichen Interesse.

Belastungen der öffentlichen Haushalte gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage ergeben sich nicht. Auch für die Wirtschaftsbeteiligten fallen keine höheren Kosten an. Preiserhöhende Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Vor dem Hintergrund der angesprochenen Neuorientierung der Agrar- und Ernährungspolitik wird die Aufgabenstellung des Absatzfonds in § 2 Abs. 1 Satz 1 modifiziert. Dabei bleibt die Zielsetzung des Absatzfondsgesetzes unangestastet, den Absatz und die Verwertung der Erzeugnisse der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zentral zu fördern. Die Erfahrungen aus der BSE-Krise geben Veranlassung, auch bei der Verfolgung dieser Zielsetzung das Leitbild einer nachhaltigen Lebensmittelerzeugung einzubeziehen. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf vor, die Aufgabenstellung des Absatzfonds dahin gehend zu modifizieren, dass bei der zentralen Absatzförderung, die durch moderne Mittel und Methoden zu erfolgen hat, Belange des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung der vorgenannten Belange soll dazu beitragen, den Marktauftritt der Agrarerzeugnisse im Interesse aller Produktionsbereiche der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft im In- und Ausland zu fördern. Damit wird der gemeinsamen Interessenlage aller Abgabepflichtigen Rechnung getragen.

Des Weiteren wird durch die Neufassung von Satz 2 die Hinwirkung des Absatzfonds auf die Qualität und die Marktorientierung von Erzeugnissen als Sollvorschrift ausgestaltet, die zukünftig nicht nur die Erschließung, sondern auch die Pflege von Märkten einschließt. Zugleich wird dem Aspekt der Qualitätsverbesserung der Gesichtspunkt der Verbesserung der Sicherheit von Lebensmitteln gleichgestellt.

Zu Nummer 2

§ 5 Abs. 1, der die Berufung und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates regelt, wird neu gefasst. Zum einen wird die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von 21 auf 23 Mitglieder erhöht. Zum anderen wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrates abgeändert. Nach bisher geltendem Recht wird u. a. ein Vertreter auf Vorschlag des Verbraucherausschusses beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und ein Vertreter auf Vorschlag des Verbraucherbeirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie berufen. Diese Regelung wird durch die Einräumung des Vorschlagsrechtes für einen Vertreter an den Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband – sowie durch die Berufung von je einem Vertreter aus den Bereichen des ökologischen Landbaues, des Tier- und Umweltschutzes auf Veranlassung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft selbst ersetzt. Damit findet die bereits erläuterte, modifizierte Aufgabenstellung des Absatzfonds seine Entsprechung in einer veränderten Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Auch in dieser Zusammensetzung bleibt der Verwaltungsrat der Zielsetzung des Absatzfondsgesetzes verpflichtet.

Zu Nummer 3

Durch die Regelungen in den Buchstaben a und b werden die auf Deutsche Mark lautenden Absatzfondsbeiträge auf Euro umgestellt. Der Umstellung liegt eine centgenaue Umrechnung unter genereller Abrundung zugrunde, die zu einer Entlastung der Sonderabgabepflichtigen führt. Damit wird die sich aus dem unmittelbar geltenden EG-Recht ergebende Umrechnung abgelöst, die eine generelle Abrundung nicht vorsieht.

Durch die Regelung in Buchstabe c wird der gegenstandslos gewordene § 10 Abs. 5a aufgehoben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen des Absatzfondsgesetzes, soweit sie die Aufgabenstellung des Absatzfonds betreffen, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 88 EG-Vertrag. Um den Status der berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates unberührt zu lassen, ist vorgesehen, Artikel 1 Nr. 2 erst mit Ablauf der laufenden Berufenungsperiode in Kraft zu setzen. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft.